

bereiche des Grundeigentümers auszuschneiden, durch die Worte zum Ausdruck gebracht (§ 1 Absatz 1), die Kohle sei „vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen“, wobei unter „verfügen“ nicht nur das rechtliche, sondern auch das tatsächliche Verfügen, insbesondere das Gewinnen der Kohle — das „mit der Sache nach Belieben verfahren“ im Sinne von § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — verstanden worden ist. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob etwa eine Fassung gefunden werden könnte, die dieser Absicht besser gerecht würde. Die Regierung möchte vorschlagen, es bei dem gewählten Wortlaut zu belassen; er entspricht der Ausdrucksweise, die nicht nur das Allgemeine Berggesetz (§ 1 Absatz 1), sondern auch die anderen deutschen Berggesetze (so z. B. das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 § 1 Absatz 1) anwenden, wenn sie in obigem Sinne bestimmen wollen, daß ein Mineral vom Rechte des Grundeigentümers nicht umfaßt werde.“

In der sich anschließenden kommissarischen Beratung hielt der Berichterstatter gleichwohl an seinen Bedenken fest und wies darauf hin, daß, wenn im Gesetze die begriffliche Festlegung des staatlichen Rechtes an der Kohle in seinem Verhältnisse zu dem Rechte des Grundstückseigentümers an den Bestandteilen des Grundstücks nach bürgerlichem Rechte nicht erfolgte, eine Verwirrung im Rechtsleben und besonders in der Rechtsprechung eintreten müßte. Er berief sich dabei auf den Streit, der infolge derselben Fassung im preussischen Berggesetz entstanden sei. Dort seien drei Lehrmeinungen vorhanden. Die eine, welche behauptet, die Kohle gehöre zu den öffentlichen Sachen und deshalb bis zum Erwerbe des Eigentums durch den Beliehenen dem Staate. Die zweite Lehrmeinung geht dahin, daß die Kohle herrenlos sei. Die dritte Meinung behauptete aber, die Kohle gehöre dem Grundstückseigentümer. Diesen Standpunkt scheint die preussische Regierung in den Motiven des vorläufigen Entwurfes zum preussischen Allgemeinen Berggesetz von 1862 auch eingenommen zu haben, denn dort heißt es:

„Hierbei mußte zunächst die bis in die neueste Zeit festgehaltene Annahme verlassen werden, wonach die im Schoße der Erde ruhenden Mineralien herrenlose Sachen oder in bedingtem Sinne freistehende Sachen sein sollen. . . . Zur rationellen Begründung eines den Bedürfnissen des heutigen Bergbaues entsprechenden Bergrechtes erscheint es unerlässlich, jene auch dem U.R. zugrunde liegende Anschauung aufzugeben und statt dessen anzuerkennen, daß die Mineralien in Wirklichkeit Bestandteile des Grund und Bodens — pars fundi — sind, solange sie sich noch ungewonnen auf ihren natürlichen Lagerstätten befinden, und daß sie bis zur Gewinnung nicht als Sachen im rechtlichen Sinne, mithin auch nicht als herrenlose Sachen betrachtet werden können.“

Als Folge davon, daß das preussische Gesetz den in Rede stehenden Begriff gesetzlich nicht festgelegt habe, seien in der Rechtsprechung Erkenntnisse ergangen, die verschiedene Standpunkte einnehmen. So habe das Oberlandesgericht Cöln in dem Erkenntnis vom 4. Juni 1892 (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 33 S. 538 flg.) den Standpunkt vertreten, daß diese Minerale Bestandteile des Grundstücks seien, während ein Beschluß des Landgerichts Magdeburg vom 1. November 1897 (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 39 S. 348) erklärt, daß der Grundeigentümer kein Eigentum an diesen Mineralien habe.

Demgegenüber wurde von der königlichen Staatsregierung in der Deputationsberatung ausgeführt: In den Motiven des Entwurfes des geltenden preussischen Allgemeinen Berggesetzes sei, im Gegensatz zu den Motiven des vorläufigen Entwurfes, ausdrücklich die bezeichnete Frage offengelassen worden. Der vom Berichterstatter erwähnten Auffassung, daß Kohle nach dem preussischen Bergrecht Bestandteil des Grundstücks sei, werde von